



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
33. Ratssitzung  
vom 5. Juli 2012  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 273 2010/2012**

von Daniel Wettstein namens der FDP-Fraktion  
vom 23. Dezember 2011  
(StB 545 vom 13. Juni 2012)

### **Werden die Christbaumverkäufer aus der Stadt getrieben?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Am 28. Oktober 2010 hat der Grosse Stadtrat das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes verabschiedet. Im Anhang B. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch öffentlichen Grundes sind u. a. die Gebühren für den Christbaummarkt geregelt (Gebühr pro Markttag Fr. 1.50/m<sup>2</sup>).

Im Hinblick auf die Totalrevision des erwähnten Reglements wurden Preisvergleiche bei Referenzstädten vorgenommen. Für den Christbaummarkt lagen nur wenige Vergleichswerte vor: St. Gallen mit Fr. 1.50 bis Fr. 3.-/m<sup>2</sup>/Tag, Zürich mit Fr. 35.-/Laufmeter/Markt (Marktdauer: 10 Tage). Da nur wenige Städte einen Christbaummarkt anbieten, waren nicht viele Referenzwerte in Erfahrung zu bringen. Diese Gebühr von Fr. 1.50/m<sup>2</sup>/Tag war sowohl in den diversen Hearings wie auch im umfangreichen Vernehmlassungsverfahren (auch bei Direktbetroffenen) zum neuen Reglement nicht bestritten. Der eidg. Preisüberwacher, dem die Nutzungsgebühren vorgelegt worden waren, äusserte sich zu diesem Tarif nicht. Der Luzerner Regierungsrat brachte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des neuen Reglements zu dieser Thematik keinen Vorbehalt an. Das Reglement mit der Gebührenordnung trat mit der Genehmigung des Regierungsrates am 21. Januar 2011 in Kraft.

In der Marktverordnung vom 27. Mai 1998, die vom neuen Reglement und der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes abgelöst wurde, war im Anhang II, Standplatzgebühren, unter dem Titel Christbaummarkt folgende Standplatzgebühr geregelt:

Fr. 20.-/Standplatz/pro Markttag. Die Grösse des Standplatzes war dabei nicht definiert. Ein solcher Standplatz erstreckte sich vor der Sanierung des Schweizerhofquais ungefähr vom einen zum anderen Baum. Mit der neuen Rechtsordnung ist die Grösse der Fläche nun klar geregelt. Vergleiche zwischen den alten und den neuen Preisen zu machen ist schwierig, da sich im Verlaufe der Zeit die Flächen der Anbieter geändert haben, und auch die Stromanschluss- und Stromkosten früher anders berechnet wurden. Konkrete Vergleiche zeigen Folgendes:

- Ein Händler: von Fr. 4'300.- auf neu Fr. 9'400.- (neu: inkl. Strom und Energieanschluss, Fläche gegenüber früher nicht ganz vergleichbar)
- Zwei andere Händler: von Fr. 1'500.- auf neu Fr. 3'200.- (neu: inkl. Strom- und Energieanschluss, Fläche gegenüber früher in etwa vergleichbar)
- Zwei weitere Händler sind nicht vergleichbar, da sie gegenüber früher im Jahre 2011 komplett andere Flächen hatten.

Von den fünf Händlern im Jahre 2011 sind drei aus dem Kanton Luzern, zwei aus dem Kanton Aargau. Die zuständige Dienstabteilung hat die Marktteilnehmenden mehrfach mündlich und schriftlich auf die neue Tarifsituation hingewiesen. Schliesslich haben alle Händler schriftlich bei der Stadt die entsprechenden Flächen für das Jahr 2011 bestellt.

Für das Jahr 2012 liegen bereits schriftlich Anfragen für die Christbaummarktteilnahme vor. Teilweise wurden auch grössere Flächen als im Jahr 2011 bestellt.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Stadtrat wie folgt:

*Zu 1.:*

*Welche Haltung hat der Stadtrat gegenüber dem Christbaummarkt am Schweizerhofquai?*

Der Christbaummarkt am Schweizerhofquai entspricht einer langen Tradition. Er wird sowohl von Kundinnen und Kunden, wie auch von den Markthändlern sehr geschätzt. Der Christbaummarkt ist im Anhang B. des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes explizit aufgeführt. Dies zeigt dessen Bedeutung auf. Die für die Organisation zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist jeweils bemüht, einen attraktiven, zusammenhängenden Markt durchzuführen. Die Lücke von 40 Laufmetern im Jahre 2011 war die Folge von kurzfristigen Reduktionen von zwei Händlern bei den Flächen. Zu diesem Zeitpunkt war die Planung bereits abgeschlossen.

Tatsache ist, dass sich die Einkaufsgewohnheiten auch bezüglich Christbäume im Verlauf der Zeit geändert haben. Immer mehr Discounter und Fachmärkte bieten günstige Christbäume an.

*Zu 2.:*

*Will der Stadtrat allenfalls Alternativen für den Christbaummarkt anbieten?*

Es stellt sich die Frage, ob dieser Markt künftig zeitlich reduziert werden sollte. Denkbar wäre, den Christbaummarkt anstatt vom 15. bis 24. Dezember jeweils nur noch vom 19. bis 24. Dezember durchzuführen. Dies bedürfte einer Anpassung der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Mit dem Starttag am 19. Dezember würde dieser in den nächsten zehn Jahren nie auf einen Sonntag fallen. Den Markt um die Hälfte der Markttage zu reduzieren, würde sich auf die Gebühren positiv auswirken. Zudem wäre der Personalaufwand für eine kürzere Zeitspanne geringer, und die einzelnen Markttage würden sich lebhafter gestalten.

*Zu 3.:*

*Kann sich der Stadtrat eine dem erhöhten Platzbedarf angepasste Standmiete für den Christbaummarkt vorstellen?*

Wie oben ausgeführt, ist der Tarif im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes festgelegt. Im Jahre 2011 wurden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen fakturiert. Vorhandene Bänkli, Bäume, Abfallbehälter und Wege wurden nicht verrechnet. Die

Platzgebühr mit einem Quadratmeterpreis von Fr. 1.50/Tag ist schweizweit vergleichbar. Die Erhöhung von der alten zur neuen Tarifierung entspricht in etwa dem Faktor 2,5.

Der Stadtrat sieht keine Möglichkeit, den eigentlichen Tarif zu reduzieren, ohne dass der Grosse Stadtrat zuvor das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes anpasst.

Der Stadtrat von Luzern

